

## **Auflagen und Bestimmungen für die Aufstellung von Werbeanlagen an Bundes- und Staatsstraßen**

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage mit einem Abstand der Werbetafel zum befestigten Fahrbahnrand von mind. 1,50 m aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherung, insbesondere das Lichtraumprofil, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
8. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Es dürfen keine Werbeträger an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
12. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
13. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Der Straßenbaulastträger ist von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
15. Die Schilder müssen spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden, wenn dies nicht der Fall ist, werden sie kostenpflichtig durch unseren Bauhof entfernt.